

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 32	<i>Nummer</i> 9814/13
zur Anfrage Nr. 2631/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.12.2013	Datum 11.12.2013	
	Genehmigung	
Überschrift Wildtiere im Zirkus	Dezernenten Dez. II	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 04.02.2014	

Nach der bundesweit geltenden Rechtslage ist es grundsätzlich zulässig, Tiere in einem Wanderzirkus mitzuführen. Voraussetzung hierfür ist allerdings die artgerechte Unterbringung und Versorgung dieser Tiere. Die Haltungsansprüche, die je nach Tierart unterschiedlich sind, sind in den Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen, herausgegeben vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, festgelegt.

Ferner steht zum Abrufen von behördlichen Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung, der Überwachung und der Mängelbeseitigung in Zirkussen ein bundesweit nutzbares Zirkusregister gemäß Zirkusregisterverordnung zur Verfügung, das von jeder Veterinärbehörde gepflegt wird.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In den letzten fünf Jahren sind auf dem Messegelände an der Eisenbütteler Straße drei Zirkusgastspiele zugelassen worden, bei denen Wildtiere mitgeführt und in das Programm integriert wurden.

Zu 2.:

Jeder Zirkus, der im Stadtgebiet Braunschweig gastiert, wird intensiv amtstierärztlich überprüft. Zur Vorbereitung der Überprüfung werden die Eintragungen im Zirkusregister eingesehen. Sofern hier bereits Mängel eingetragen sind, werden diese schwerpunktmäßig geprüft. Generell umfaßt jede Kontrolle die Haltung, die Unterbringungseinrichtungen sowie den Ernährungs- und Pflegezustand der mitgeführten Tiere.

Bei der amtstierärztlichen Kontrolle des in der Anfrage erwähnten Zirkusbetriebes am 18. Oktober 2013 haben sich keine Mängel ergeben.

Zu 3.:

Nach der aktuellen Rechtsprechung sind die Gemeinden nicht befugt, z. B. durch kommunale Satzungen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus das Mitführen und Zur-schaustellen von Wildtieren in Zirkussen einzuschränken. Auch der Versuch, solche Einschränkungen in Platzüberlassungsverträgen festzusetzen, ist bislang wegen unzulässigen Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung gerichtlich unterbunden worden.

Eine abweichende Rechtsauffassung vertritt seit kurzem der Landesbeauftragte für Tier-
schutz des Landes Baden-Württemberg. Ob sich diese Auffassung gegenüber der Recht-
sprechung durchsetzen wird, muss abgewartet werden.

I. V.

gez.

Ruppert